

Die Prüfung und Abnahme der Kirchkasten- und Schulkassenrechnungen erfolgt zwar durch Fürstliches Consistorium. Es sind aber der Deputation besondere Exemplare dieser Rechnungen Behufs der Weibringung etwaiger Erinnerungen mitzutheilen; dieselbe ist zur Rechnungsabnahme mit vorzuladen und es steht ihr dabei sowohl als auch sonst frei, Anträge bezüglich der Verwaltung zu stellen.

b) die Wahrnehmung des Interesses der kirchlichen und Schulgemeinde zu Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse.

Zu diesem Behufe wird das Fürstliche Consistorium in allen Fällen, wo Bewerbungen auf kirchliche oder Schulbedürfnisse beschloffen werden sollen, welche aus den vorhandenen Mitteln nicht bestritten werden können, z. B. bei Gründung neuer kirchlicher oder Schulstellen oder bei Erhöhung bestehender Besetzungen, bei Neubauten oder größeren Reparaturen u. dergl., der Deputation stets vorher Eröffnung machen, damit diese Gelegenheit habe, sich über das Vorgehen gutachtlich zu äußern.

c) die fürsorgende Mitaufsicht über die zur Kirche und Schule gehörigen Gebäude und Grundstücke, unter Mitwirkung des Episcopats und des hiesigen Pfarramtes und unter der Oberraufsicht des Fürstlichen Consistoriums.

Hierher gehört namentlich die Leitung des baulichen Wesens, vorzüglich der nach §. 217 der hiesigen Stadtordnung zustehender Befugniß zu Ernennung einer besonderen Baudeputation bei vorkommenden Bauten von erheblicherem Umfange; die Besorgung der Versicherung gegen Feuergefahr u. dergl.

d) die etwa nöthig werdenden Erklärungen bei Befegung der geistlichen und Schulstellen.

So oft eine vakant gewordene solche Stelle wieder zu besetzen ist, oder eine Berufung zu einer neu gebildeten Stelle Statt findet, wird der Deputation von dem Fürstlichen Consistorium bei Zeiten von der getroffenen Wahl Eröffnung gemacht werden, damit dieselbe geeignete Vorstellungen machen könne, falls sie gegen Person, Lehre und Leben des Gewählten etwas Erhebliches und Begründetes einzuwenden hätte. Zur Brachtung sind selbstverständlich nur solche Einwendungen geeignet, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, d. h. wenn sie sich auf körperliche oder geistige Gebrechen, insbesondere auf Verköpfe gegen Moral und sittliche Ehrbarkeit oder auf kund gegebene Abweichung von dem in hiesigem Lande zu Recht bestehenden Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche stützen.

Die endgültige Entscheidung darüber bleibt dem Fürstlichen Consistorium, bezüglich Durchlauchdigster Landesherrschafft vorbehalten, doch wird im Falle